

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 17. Mai 2017

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0164-IM/a/2017

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 12617/J betreffend "Ausbau des AKW Paks II genehmigt", welche die Abgeordneten Walter Rauch, Kolleginnen und Kollegen am 30. März 2017 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 17 der Anfrage:

Bei einer EU-beihilferechtlichen Notifikation handelt es sich in der Regel um ein Verfahren zwischen dem Mitgliedstaat, der beabsichtigt, eine Beihilfe zu gewähren und der Europäischen Kommission (EK), die die Einhaltung des EU-Beihilfenrechts zu überprüfen hat. Nur derjenige Mitgliedstaat, der eine geplante Beihilfe an die EK notifiziert, verfügt über eine Parteistellung im EU-beihilferechtlichen Prüfverfahren.

Im Beihilfeprüfverfahren betreffend den Ausbau des AKW PAKS II war die verfahrensrelevante Partei Ungarn. Daher hatten die Republik Österreich und die österreichischen Behörden keinen bevorzugten Zugang zu Informationen zu diesem Verfahren.

Informationen zum gegenständlichen Beihilfeprüfverfahren wurden von der EK erstmalig mit der Einleitung eines vertieften, förmlichen Hauptprüfverfahrens publiziert. Am 12.1.2016 hat die EK den Eröffnungstext zum förmlichen EU-beihilferechtlichen Hauptprüfverfahren im Amtsblatt der EU veröffentlicht. Der damalige Verfahrensstand war und ist auf der Homepage der EU einsehbar.

Die EU-beihilferechtliche Verfahrensverordnung sieht vor, dass interessierte Dritte zu einem im Amtsblatt der EU veröffentlichten Text der EK zur Einleitung eines

förmlichen EU-beihilferechtlichen Hauptprüfverfahrens binnen eines Monats eine Stellungnahme abgeben können. Die Republik Österreich hat die Gelegenheit zur Stellungnahme wahrgenommen. Fristgerecht wurde am 10.2.2016 eine - stark ablehnende - beihilferechtliche Stellungnahme an die fachlich zuständige Generaldirektion "Wettbewerb" der EK übermittelt, welche auf der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft veröffentlicht ist.

Der weitere Verfahrensverlauf erfolgte dann wieder gemäß der EU-beihilferechtlichen Verfahrensverordnung, also unter Ausschluss der Öffentlichkeit. Österreich hatte daher keine Parteistellung und zu keinem Zeitpunkt einen bevorzugten Informationszugang.

Am 6.3.2017 teilte die EK in einer Presseaussendung lediglich mit, dass sie die geplanten ungarischen Beihilfen für den Ausbau des AKW PAKS II in einem förmlichen Beschluss genehmigt habe.

Meine Position dazu ist: Ich bin gegen jede Art der Förderung für den Bau von Atomkraftwerken oder die Produktion von Nuklearenergie und habe kein Verständnis dafür, wenn die EU-Kommission Subventionen für den Bau von Atomkraftwerken als unbedenklich einstuft.

Erst nach Vorliegen des vollständigen Wortlauts des Genehmigungsbeschlusses wird dieser einer genauen rechtlichen Prüfung zugeführt. Dann wäre gegebenenfalls - ähnlich wie bei Hinkley Point - eine Nichtigkeitsklage gemäß Art 263 AEUV beim Europäischen Gericht (1. Instanz) gegen den Beschluss der EU-Kommission einzubringen. Für Klagen der Republik vor den Gerichten der EU ist das Bundeskanzleramt federführend zuständig.

Dr. Reinhold Mitterlehner

